OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-690014/3/WP

Datum:
Linz, 31. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des M S, vertreten durch B P Rechtsanwalts- & Notarkanzlei, W x, x M, D, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Jänner 2017, GZ: 0057131/2016, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 9 Abs 1 iVm 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) wurde mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16. November 2016 (rechtskräftig) bestraft, da er als Zulassungsbesitzer – trotz Lenkererhebungsersuchen – den Lenker im Hinblick auf eine näher bezeichnete Verwaltungsübertretung nicht bekannt gab.

2. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. Jänner 2017 wurde der Bf im Wege des Vollstreckungsverfahrens zur Zahlung des Strafbetrages aus der (rechtskräftigen) Strafverfügung verpflichtet.

3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, mit der er zunächst um Übersendung der Akten ersucht und darauf hinweist, er sei „*zum fraglichen Zeitpunkt nicht gefahren*“, weshalb eine „*Verurteilung [...] nicht in Betracht*“ komme.

4. Mit Schreiben (E-Mail) vom 18. Jänner 2017 übersendete die belangte Behörde dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bf den zugehörigen Verwaltungsakt und legte anschließend dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Bf auf, näher bezeichnete Mängel seines Anbringens binnen näher bezeichneter Frist (gerechnet ab Zustellung) zu beheben, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen werde. Dieser Aufforderung kam der Bf – innerhalb der gesetzten Frist – nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Schriftsatz des Bf. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich daraus widerspruchsfrei.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Gem §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Dem Bf wurde die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird. Da der Bf diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen ist, war das Anbringen als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt die nicht fristgerechte Verbesserung eines Mangels das Verwaltungsgericht zur Zurückweisung des Anbringens (vgl etwa zuletzt VwGH vom 24.5.2016, Ra 2016/03/0037). Damit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil